

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001598_011	1001765	Darüber hinaus möchten wir uns ausdrücklich für die Beibehaltung des für die Nutzung durch die Windenergie sehr gut geeigneten Vorranggebietes XI Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau in den ausgewiesenen Grenzen im weiteren Planungsverfahren aussprechen.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/0
2.	1001568_002	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	<p>Innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie befinden sich diverse Festpunkte der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Von übergeordneter Bedeutung (Land/Bund) sind die Geodätischen Grundnetzpunkte in bzw. in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes XI (Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau).</p> <p>Für die Geodätischen Grundnetzpunkte 4238-15200, -1210, -10100 im Vorranggebiet XI beträgt der Sicherheitsabstand im Radius 30 m. Für alle anderen Festpunkte der Landesvermessung ist entsprechend der DVO VermKatG LSA ein Sicherheitsabstand im Radius von 2 m vorgegeben.</p> <p>Planung von Windkraftanlagen: Funktionale Einschränkungen (Horizontfreiheit, Mikroseismik) der Punktgruppe sind abhängig vom Abstand, der Höhe und der Himmelsrichtung des jeweiligen Windrades. Wir bitten um Beteiligung bei konkreter Standortplanung der neuen Windkraftanlagen.</p> <p>Zu beachten ist (im Festpunktumfeld):                  Die Geodätischen Grundnetzpunkte müssen mit einem Messbus anfahrbar bleiben. Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Festpunkte nicht gefährdet werden! Insbesondere sollten in unmittelbarer Punktnähe keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Materialdepots oder Erdaushübe angelegt werden.</p> <p>Rechtliche Hinweise:                  Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 § 5 stehen Festpunkte unter besonderen Schutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Marken zur</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/0/0

			<p>amtlichen Kennzeichnung von Vermessungspunkten (Vermessungsmarken) und von Grenzen (Grenzmarken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und dass Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können.</p> <p>Die Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24. Juni 1992 regelt in § 1 „Schutz der Vermessungsmarken“</p> <p>(1) eine Schutzfläche wird beansprucht für Vermessungsmarken, die mit dem Boden verbunden sind...</p> <p>(2) Die Schutzfläche liegt kreisförmig um die Vermessungsmarke.</p>				
3.	1001586_034	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Bereich Bau-, Kunst- und Gartendenkmalpflege</p> <p>Im Areal des Landkreises Anhalt-Bitterfeld befinden sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zahlreiche Baudenkmale, Denkmalbereiche und auch Kleindenkmale - UNESCO-Weltkulturerbestätten: Dessau-Wörlitzer Gartenreich mit Mosikauer Heide und der Ortslage Mosigkau.</p> <p>Für diese Kulturdenkmale besteht Umgebungsschutz!</p> <p>Für die Umgebung des UNESCO-Welterbes Gartenreich Dessau-Wörlitz beauftragte die „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ selbst eine modellhafte Visualisierung von Windparks. Die daraus resultierende Bewertung des IST-Zustandes zeigt, dass die Erheblichkeit der Sichtbarkeit von Windenergieanlagen (WEA) im Wesentlichen durch deren Höhen in Zusammenhang mit deren Abstand zu den z. B. Gartenanlagen bestimmt wird.</p> <p>Die Analysen und Bewertungen sowie modellhaften Visualisierungen von Windparks wurden durch die Regionale Planungsgemeinschaft für folgende Szenarien durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- WEA Höhen: 150 m, 200 m, 250 m</li> <li>- Entfernungen zu den UNESCO Gartenanlagen: 5 km, 7,5 km, 10 km</li> </ul>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belände sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/0/0

			<p>Daraus ergeben sich Vorschläge für rechtlich-normative Kriterien der Nichterheblichkeit.</p> <p>Jeweils bezogen auf die jeweils zu bewertender Planung (z. B. eine WEA mit einer Höhe von ca. 250 m) müsste ein Mindestabstand des Windparks allgemein von 10 km zur UNESCO-Zone eingehalten werden. Dies betrifft hier vorrangig z. B. mögliche neue Windenergieanlagen (WEA) in den Windparkgebieten Quellendorf und Libbesdorf.</p> <p>Um hier ein geplantes Vorhaben aus denkmalpflegerischer Sicht abschließend beurteilen zu können, ist eine Visualisierung der neuen WEA, in Bewegung, anzufertigen und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, LDA LSA) vorzulegen.</p> <p>Auch hier empfiehlt sich vorab die Abstimmung mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt) um zum Beispiel die genauen Ausgangspunkte einer Visualisierung in Erfahrung zu bringen.</p>				
4.	1001837_002	Stadt Dessau-Roßlau	<p>Der 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie 2027 sieht auf dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau die Übernahme des bestehenden Vorranggebietes für Windkraft im Bereich Mosigkau/Quellendorf/Libbesdorf vor. Der Umgriff des bestehenden Vorranggebietes wurde bereits im Vorentwurf der FNP-Neuaufstellung berücksichtigt. Die Erweiterung des Vorranggebietes erstreckt sich nicht auf das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau.</p> <p>Die Flächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Sie werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Für die Flächen befinden sich derzeit keine Bebauungspläne in Aufstellung.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/0
5.	1001837_003	Stadt Dessau-Roßlau	<p>Durch die Übernahme des bestehenden Vorranggebietes Mosigkau/Quellendorf/Libbesdorf sowie der Erweiterungen sind Auswirkungen auf den Denkmalsbereich Schloss und Park Mosigkau als Bestandteil des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/0

			<p>Wörlitz nicht auszuschließen. Aus diesem Grund waren im Vorentwurf der FNP-Neuaufstellung Höhenbeschränkungen für neue Windenergieanlagen enthalten. Über den weiteren Umgang mit Höhenbeschränkungen ist im Rahmen der Fortführung der FNP-Neuaufstellung zu entscheiden. Dies geschieht auch in Abhängigkeit des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans (LEP), der auch im 2. Entwurf einen Ausschluss von Höhenbestimmungen in Bauleitplänen vorsieht (siehe dort Z 6.2.1-5). Der 2. Entwurf der LEP-Neuaufstellung sieht für diesen Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege vor (G 2.2-5)</p>				
6.	1001837_005	Stadt Dessau-Roßlau	<p>Hinweis auf die im Bundesverkehrswegeplan enthaltene Trasse zur Ortsumfahrung Mosigkau. Diese wurde auch in den FNP-Vorentwurf übernommen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/0
7.	1001837_012	Stadt Dessau-Roßlau	<p>Gewässerrandstreifen:                  Gemäß § 50 Abs. 2 WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Für Gewässer 1. Ordnung sind 10 m und für Gewässer 2. Ordnung sind 5 m Gewässerrandstreifen von der Böschungsoberkante einzuhalten.                  Die Wasserbehörde kann nach § 50 Abs. 3 WG LSA eine Ausnahmegenehmigung erteilen.                  Gewässerquerungen:                  Die Herstellung und die wesentlichen Änderungen von Anlagen nach § 36 WHG, auch Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, bedürfen nach § 49 WG LSA einer Genehmigung durch die Wasserbehörde.                  Erdaufschlüsse:                  Erdaufschlüsse (Arbeiten die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das Grundwasser haben) müssen nach § 49 WHG mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.                  Grundwasserabsenkung:                  Werden im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen Grundwasserabsenkungen notwendig, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 ff WHG.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	12/0/0

			<p>Hierfür ist ein formloser Antrag digital und 2-fach in Papierform spätestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</p> <p>Auf der Fläche Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau verläuft das Gewässer Libbesdorfer Landgraben (Gewässer 2. Ordnung). Südwestlich der Fläche 11 grenzt ebenfalls ein Gewässer 2. Ordnung an. Dies sollte bei der Aufstellung der Windanlagen beachtet werden. Die Belange hinsichtlich Gewässerrandstreifen sind bei der Errichtung der Windenergieanlagen zu beachten.</p>				
8.	1001837_019	Stadt Dessau-Roßlau	<p>Ortschaft Mosigkau</p> <p>Die in dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land vom 20.07.2022, wonach 2,2 % der Landesfläche Sachsen-Anhalts für die Windkraft zur Verfügung zu stellen sind, beruhen auf Effizienzberechnungen für Windkraftanlagen aus dem Jahr 2022. Zwischenzeitlich entwickelte Anlagen sind effizienter und deren Flächeninanspruchnahme ggf. geringer. Das ist bei der Ausweisung von Vorrangflächen und bei Bauleitplanung für Windparks zur Erfüllung der Landesziele zu beachten.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.	12/0/0
9.	1001837_022	Stadt Dessau-Roßlau	<p>Der sachliche Teilplan „Windenergie 2027“ sieht die erneute Ausweisung des bereits bestehenden Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau (XI) vor, welches sich mit einem Anteil von ca. 101 ha auf Flächen der Stadt Dessau-Roßlau erstreckt.</p> <p>Es wird erneut auf die hohe landschaftsökologische Wertigkeit des Gebietes aufgrund der regional bedeutsamen Biotopverbundeinheit 2.2.3 „Prödelteiche und Rößling“ hingewiesen. Der vor Ort befindliche gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Prödelteiche“ übernimmt die Funktion eines weiteren Trittsteines innerhalb des Verbundes. Den Strukturen des GLB „Prödelteiche“ einschließlich der unmittelbaren Umgebung im gewässerarmen Köthener Ackerland kommt eine hohe avifaunistische Bedeutung zu.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/0
10.	1003350	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	<p>Die laut Lageplan vom Vorhaben betroffenen Flurstücke sind als Bestandteil der Ortslage Mosigkau aus geschichtlichen, kulturell-künstlerischen, technisch-wirt-</p>	Anregungen/ Bedenken	Nicht folgen	Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein bereits in 2018 rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für die Nutzung der	12/0/0

		<p>Sachsen-Anhalt Abteilung Bau- und Kunstdenkmal- pflege</p>	<p>schaftlichen und städtebaulichen Gründen als Teil eines Denkmalbereichs nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA ins nachrichtliche Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Sie liegen zudem innerhalb der Pufferzone der UNESCO-Weltkulturerbestatte Gartenreich Dessau-Wörlitz (GDW).</p> <p>In der Denkmalbegründung der Ortslage Mosigkau wird ausgeführt: „Historische Ortslage von Mosigkau mit der Kernzone von Schloss und Gartenanlagen des UNESCO Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz sowie der umgebenden Siedlung und der historischen Feldflur als Pufferzone. Mit anderen 16 historischen Dorfkernen, den Schlössern, Gärten, Sonderbauten und Sichtachsen trägt Mosigkau zum außergewöhnlichen universellen Wert der historischen Kulturlandschaft bei.</p> <p>Auf Veranlassung des Fürst Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau, seiner Vorgänger und Nachfolger wurden durch Trockenlegung, Hochwasserabwehr, Kolonisierung, Optimierung der Landwirtschaft und Landschaftsverschönerung die Kulturlandschaft sowie die Ortsstrukturen und -bilder nachhaltig geformt. Die Sichten aus der Kulturlandschaft auf die Siedlungen und umgekehrt, die Sichtverbindungen zwischen den (extra erhöhten) Kirchtürmen und Sonderbauten über viele Kilometer hinweg sind konstituierend für den außergewöhnlichen universellen Wert. Der Erfolg der Landesverschönerung und der landwirtschaftlichen Ertragssteigerung zeigt sich bis heute darin, dass die vormaligen bescheidenen Fachwerkgebäude im 19. Jahrhundert durch solide Wohn- und Wirtschaftsgebäude ersetzt wurden. Doch da auch dieses Baugeschehen den Regularien der fürstlichen Bauverwaltung unterlag, ist diese Zeitschicht ebenfalls konstituierend für den außergewöhnlichen universellen Wert.</p> <p>Die besondere Bedeutung des Denkmalbereiches Mosigkau konstituieren das Schloss mit seinen Gartenanlagen, die Kirche mit zwei hohen Westtürmen, die Bauten und Hofflächen des ehemaligen Vorwerks, die zur Gartenreichszeit bebaut gewesenen Parzellen, die historischen Straßen- und Wegeverläufe, die Gräben und Wasserläufe, die unverbaute Horizontlinie in der angrenzenden Kulturlandschaft im Osten, Süden und Westen von Schloss und Garten.</p>			<p>Windenergie, welches mit 20 Windenergieanlagen mit Bauhöhen von 149 bis 241 m bebaut ist. Die vorhandenen, rechtmäßig errichteten Windenergieanlagen dürfen gem. § 249 Absatz 3 BauGB am Standort, auch außerhalb von Vorranggebieten (betrifft 4 Windenergieanlagen), dem Repowering unterzogen werden, sodass auch weiterhin ein Windpark im Bereich des geplanten Vorranggebietes existieren wird. Im 1. Entwurf wurde eine geringfügige Erweiterung des rechtskräftigen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie vorgenommen, die den Auswahlkriterien der Planungskonzeption entspricht. Die Kernzone des UNESCO-Weltkulturerbegebietes "Gartenreich Dessau-Wörlitz" wurde komplett von der Nutzung der Windenergie ausgespart.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" am 29.09.2018 wurde durch die Denkmalschutzbehörden die Pufferzone des Gartenreiches Dessau-Wörlitz um die Exklave Schloss und Park Mosigkau im Jahr 2020 erweitert, sodass sich nunmehr das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie komplett in dieser Pufferzone befindet. Der neu ausgewiesene Denkmalbereich Mosigkau überschreitet die historische Landesgrenze des Fürstentums Anhalt-Dessau und ist im Vergleich zum Schlossensemble (ca. 6,5 ha) mit 12.100 ha Ausdehnung in der historischen Feldflur sehr groß dimensioniert. Die aktuelle Ortslage von Mosigkau überprägt den historischen Übergangsbereich vom Schloss und Park zur umgebenden "historischen Feldflur" vollkommen, so dass keine räumlichen Beziehungen zu den offenen Feldlagen mehr bestehen. Die raumordnerischen Festlegungen wurden bei der Ausweisung des neuen Denkmalbereiches nicht beachtet.</p> <p>Da Schloss und Schlosspark Mosigkau mitten</p>	
--	--	---	---	--	--	---	--

			<p>Die Ortslage von Mosigkau hat besondere geschichtliche, kulturell-künstlerische, technisch-wirtschaftliche und städtebauliche Bedeutung.</p> <p>Zur besonderen geschichtlichen Bedeutung trägt die Ablesbarkeit mindestens dreier Zeitschichten der Ortsentwicklung bei: der im Parzellengrundriss noch erkennbare slawische Ortskern südlich der Orangeriestraße, der im hochmittelalterlichen Landesausbau angelegte Ortskern nördlich der Orangeriestraße und die Zeitschicht des 18. Jahrhunderts, als das Schloss mit seinen Gartenanlagen errichtet wurden und, wenige Jahre später, das Dorf in die Landesverschönerung im Gartenreich einbezogen wurde. Schloss, Gartenanlagen, Stiftsdamen-Friedhof sowie Vorwerk sind herrschafts- und sozialgeschichtlich von besonderer Bedeutung, außerdem erinnern sie an zahlreiche bedeutende Persönlichkeiten. 1742 schenkte Leopold I. von Anhalt-Dessau seiner Tochter Anna Wilhelmine das bisherige Stubenrauchsche Erbzinsgut, welches zum Vorwerk des danach erbauten Schlosses wurde. 1780 gründete Anna Wilhelmine von Anhalt-Dessau das Hochadelige Fräulein</p>			<p>im Ort gelegen sind, werden historische Sichtbeziehungen und die Sicht auf diese Denkmale durch die (bereits errichteten) 149,5 m und 241 m hohen Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau nicht gestört. Schloss und Schlosspark weisen keine exponierte Lage auf, sodass das Denkmalensemble von Standorten aus der Umgebung nicht gleichzeitig mit den Windenergieanlagen im Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau wahrnehmbar ist. Auch eine Beeinträchtigung des Schlosses und Schlossparks Mosigkau durch Schattenwurf ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.</p> <p>Vom Schlosspark Mosigkau aus gibt es keine Sichtachsen in die Umgebung. Als Rokokoanlage erbaut, bestanden nur innerparks zentrale Sichten auf das Schloss. Umfangreiche Visualisierungen möglicher künftiger Windenergieanlagen zeigten, dass von Sichtpunkten aus dem Schlosspark Mosigkau heraus meist keine Anlagen sichtbar sind (u.a. LPR GmbH. Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien. Dessau-Roßlau 2022). In den einzelnen Fällen der Sichtbarkeiten (z.B. vom östlichen Randweg am Wullenbach) ist durch eine Verschiebung von Anlagenstandorten oder Begrenzung von Bauhöhen eine Vermeidung der Erheblichkeit erreichbar. Da auf Ebene der Regionalplanung die Standorte der Windenergieanlagen und deren Bauhöhen nicht bekannt sind, ist diese Prüfung auf der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Ortslagen einschließlich einer 1.000 m Pufferzone sind gemäß Ausschlusskriterium Nr. 1 der Planungskonzeption von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie freigehalten.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

		<p>leinstift, übertrug das Schlossareal, das Vorwerk und seine Ländereien und schuf so einen besonderen Ort intellektueller und religiöser Frauengeschichte sowie der Adelsgeschichte Mitteldeutschlands.</p> <p>Die besondere kulturell-künstlerische Bedeutung der Ortslage ist durch das in Sachsen-Anhalt einzige erhaltene Rokokoschloss (1752-57) mit seinen Gartenanlagen gegeben. Die südlichen Fenster der Beletage sind sowohl in den Garten als auch in die umgebende Landschaft hin ausgerichtet. Die ab 1780 mit Pyramidenaufsätzen erhöhten Kirchtürme sowie die Ausstattung der mittelalterlichen Kirche gehören zu den frühesten neogotischen Überformungen in Deutschland; die Türme sind als Points de Vue in das Sichtachsensystem des Gartenreichs eingebunden (Sichtbarkeit bis zur Wallwitzburg).</p> <p>Eine besondere technisch-wirtschaftliche Bedeutung hat in der Ortslage das Grabensystem zur Entwässerung der ehemals sumpfigen Gegend: der das Schlossareal durchfließende Schindergraben/Wullenbach, von dem der Mühlengraben mit Gehölzen im Südosten des Ortes abzweigt, westlich der Libbesdorfer Landgraben; an den Bachläufen gliedern sich heute noch einige historische Fischteiche an, die dem Fürstenhaus Anhalt-Dessau sowie dem Fräuleinstift zur Versorgung dienten. Ein Zeugnis des Wasserbaus und früher Antriebstechnik ist das Mühlengebäude Libbesdorfer Str. 6 von 1663, das zugleich das älteste Wohngebäude der Stadt Dessau-Roßlau ist.</p> <p>Die besondere städtebauliche Bedeutung der Ortslage wird durch folgende Merkmale bedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Struktur des Ortskernes, die Gründung und weitere Ortsentwicklung bezeugt: der Dorfkern nördlich der Orangeriestraße wurde planmäßig im Mittelalter angelegt mit Ausrichtung zweier parallel verlaufender Straßen in Nord-Süd-Richtung und einer Querverbindung nahe der Kirche; der südliche Siedlungskern der slawischen Siedlung wurde ab Anfang des 16. Jh. mit Hofstellen der Kossäten bebaut,</li> <li>- Platzierung des Schlosses und seiner Gartenanlagen, das mit einer Fläche zwischen dem vorhandenen Rittergut/Vorwerk, dem mittelalterlichen Dorfkern nordöstlich und dem alten slawischen Dorf südlich durchaus einge-</li> </ul>			<p>Die Sichtachsen zwischen den Türmen des Gartenreichs sind durch das über 2 km südlich liegende Vorranggebiet Libbesdorf/ Quellendorf/ Mosigkau nicht betroffen.</p> <p>Die Berücksichtigung des Grabensystems und der ehemaligen Fischteiche sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
--	--	---	--	--	---	--

			<p>schränkt war in seinen Entwicklungsmöglichkeiten;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausdehnung und Lage der innerörtlichen Straßen und Wege, die im Wesentlichen dem Zustand des frühen 18. Jh. entspricht,</li> <li>- die Baufuchten (Raumkanten) entlang der Straßen und rückwärtig in den Gartengrundstücken entsprechen im Wesentlichen dem Zustand des 18. Jahrhunderts (vgl. Kriger-Plan von 1786),</li> <li>- die meist längsrechteckigen Parzellen mit der Abfolge von Wohn- Wirtschaftsgebäude - Wirtschaftsgebäuden - Nutzgarten sind weitgehend in der baulichen Struktur des 18. und 19. Jahrhunderts erhalten</li> <li>- Die Dichte historischer Bauten des späten 18. und des 19. Jh. mit einheitlich wirkender Gestaltung, die bis 1918 von den Regularien der fürstlichen, später herzoglichen Bauverwaltung geprägt wurden;</li> <li>- eine Prägung des Ortsbildes durch überwiegend ein- und eineinhalbgeschossigen Wohnbauten in trauf- oder giebelständiger Stellung, mit hohen Satteldächern und naturroten Ziegeln (ursprünglich immer als Biber-schwanzziegel geformt, auf einigen Dächern handge-strichene Beispiele erhalten), verputzt oder ziegelsichtig</li> <li>- wenige Fachwerkbauten sind erhalten (ältester ist das Mühlengebäude von 1663 in der Libbesdorfer Str. 6) sowie ein nachgewiesener Lehm-bau (Libbesdorfer Straße 7, ca. 1820 errichtet),</li> <li>- eines der ältesten erhaltenen Bauerngehöfte, Philipp-Müller-Str. 25, Fachwerkbau mit Krüppelwalmdach aus der Mitte 18. Jh., verweist auf die landwirtschaftliche Bauweise zur Zeit der Errichtung des Schlosses.</li> </ul> <p>Besonderen Denkmalwert hat die Ortsansicht mit der Dominante der doppeltürmigen Kirche in der Annäherung von Nordosten über die alte Landstraße (Köthener Straße von Dessau über Alten). Eine historische Sichtbeziehung bestand von der Wallwitzburg im Beckerbruch zu den Mosigkauer Kirchturmspitzen.</p>			<p>Ortslagen einschließlich einer 1.000 m Pufferzone sind gemäß Ausschlusskriterium Nr. 1 der Planungskonzeption von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie freigehalten.</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>Die Kulturlandschaft im Süden und Osten des Dorfes hat zwar nicht mehr die historischen Einteilungen der Felder und Weiden, wird aber durch die Gräben, Bäche</p>			<p>Die Ansicht der Kirchturmspitzen wird von der B 185 aus nicht verstellt. Allgemeine Sichtbarkeiten stehen in keinem historischen Kontext, sondern sind moderne Erscheinungen, über die nicht mit historischen Argumenten, sondern nur unter Abwägung der heute zu lösenden gesamtgesellschaftlichen Zielstellungen entschieden werden kann.</p> <p>Außergewöhnliche universelle Werte (kurz OUV = Outstanding Universal Value) von Welterbestätten, die durch Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Denkmalsbereiche betroffen sein können, sind Sichtbeziehungen, die historisch bewusst geschaffen wurden und eine besondere Bedeutung für die Welterbegebiete haben.</p> <p>Solche OUV, die bisher für das Gartenreich Dessau-Wörlitz nicht explizit beschrieben und charakterisiert wurden, können aus Stadt Wörlitz und Kulturstiftung DessauWörlitz (2000) entnommen werden. Hier werden unter Kapitel 2.3 Sichtbeziehungen und Wegebilder auf der zur Inventarliste Sichten gehörenden, beigegebenen Karte die relevanten Sichten dargestellt.</p> <p>Bei Prüfung der ausgewiesenen Sichten ist festzustellen, dass die weit überwiegende Anzahl innerhalb der Denkmalsbereiche verläuft und in Bezug auf Gebiete außerhalb dieser verschattet sind. Demzufolge erschließen diese kein Gebiete außerhalb der Denkmalsbereiche und es ergeben sich keine Sichtbarkeiten von WEA. In Einzelfällen können innergebietliche Sichtachsen auf Bauwerke, Kleinarchitekturen, Skulpturen o. a. so verlaufen, dass am Horizont WEA sichtbar werden.</p> <p>Sichtachsen im engeren Sinne sind solche, die von einem bestimmten Sichtpunkt auf einen Zielpunkt führen. Weiterhin gibt es Sichtachsen, die in enger Führung durch eingrenzende</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

			<p>und Wege strukturiert, die im Wesentlichen dem Zustand des 18. Jahrhunderts entsprechen (vgl. Kriger-Plan von 1786) und macht dadurch den Funktionszusammenhang von Ortslage und Feldflur ablesbar. Auch die ehemaligen Fischteiche des fürstlichen Vorwerks sind Zeugnis der Landbewirtschaftung als Existenzgrundlage des Dorfes Mosigkau und seiner adeligen wie nichtadeligen Einwohner.</p> <p>Der für barocke Gartenarchitektur typische, ungehemmte Blick über die Hauptachsen in die Weite der Landschaft ist aufgrund der Lage des Schlosses und der Struktur seines südlichen formalen Gartens zwar nicht gegeben, dennoch ist eine unverstellte Horizontlinie aus dem Gartenparterre und der Beletage des Schlosses ein wesentliches Motiv der Wahrnehmung der Landschaft als Herrschaftsraum.</p>			<p>Strukturen, wie z. B. Wälder oder Gehölze, deutlich als solche ausgewiesen sind.</p> <p>Solche Sichtachsen treten sehr begrenzt auf und sind heute vielfach durch Bebauungen und aufgewachsene Wälder und Gehölze nicht mehr erlebbar. Andererseits sind historische Beschreibungen solcher Sichtachsen auch zu hinterfragen, ob tatsächlich Zielpunkte gesehen werden konnten oder nur die Richtung der Sichtachse beschrieben wird. Als Beispiel für solche Sichtachsen gilt der Sichtenfächer von der Wallwitzburg mit Sichtachsen auf Zerbst und Mosigkau.</p> <p>Heute noch vorhanden Sichtachsen verlaufen (wenn auch durch aufkommende Gehölze und Zuwachsen des Lichtraumes eingeschränkt) vom Wallwitzberg über das Unterluch. Werden in solchen Sichtachsen WEA sichtbar, ist eine Einzelfallprüfung (Heritage Impact Assessment) erforderlich.</p> <p>Die Berücksichtigung des Grabensystems und der ehemaligen Fischteiche sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die konstituierende Achse des Mosigkauer Parks verläuft von den Orangiergebäuden am Südeingang zur Gartenfront mit der Freitreppe des Schlosses. Sichtbarkeiten von Windenergieanlagen sind von der Gartenfront des Schlosses nicht möglich. Die grafische Darstellung und die Visualisierung der Windenergieanlagen verdeutlicht, dass Gehölzkulissen und Gebäude die Windenergieanlagen verschatten, so dass generell keine Sichtbarkeit besteht.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>Des Weiteren bestehen Wirk- und Sichtbeziehungen zwischen den o.g. Flurstücken und den Kulturdenkmälern Gesamtanlage Schloss und Park Mosigkau, die Umgebungsschutz genießen und zugleich Teil des UNESCO-Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz sind. In den jeweiligen Denkmalbegründungen wird ausgeführt: „SCHLOSS Schloss Mosigkau; Gesamtanlage aus Schlossbauten, Park mit Parkbauten sowie Wirtschaftshof des ehemaligen Schlosses Mosigkau; Bestandteil des Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz; Hervorgegangen aus dem ehemaligen Stubenrauch'schen Gut, das Fürst Leopold I. 1742 seiner Tochter Prinzessin Anna Wilhelmine von Anhalt-Dessau (1715-80) zur Versorgung schenkte. 1752-57 ließ die lebenslang ledige Prinzessin auf dem Grundstück ein Lustschloss erbauen, Am Entwurf war der anhaltische Landbaumeister Christian Friedrich Damm maßgeblich beteiligt. Nach dem Tod der Bauherrin 1780 bis 1945 Nutzung der Anlage als adliges Fräuleinstift mit der Folge baulicher Veränderungen. Wichtige gesellschaftliche Rolle der Stiftsdamen in Anhalt. Seit 1951 Museum.</p> <p>Auf einer langgestreckten, rechteckigen, von einer N-S-Mittelachse durchschnittenen Fläche liegen in der Mitte das SCHLOSS (vgl. 094 40119 001) mit Kavalierspavillons und Wirtschaftsgebäude um einen nach N ausgerichteten Ehrenhof. Der GARTEN Im N landschaftlich gestaltet, südlich des Schlosses ein weitgehend formal rekonstruierter Teil mit verschiedenen Parkbauten (vgl. 094 40119 002). Im Nordwesten der Friedhof der Stiftsdamen und Gärtner (vgl. 094 40119 002 001).</p> <p>Im SW der Wirtschaftshof, hervorgegangen aus Gebäuden des vormaligen Gutes (vgl. 094 40119 003). Außergewöhnlich integral und authentisch erhaltene Einheit aus barocken Gebäuden, ihren Interieurs und Kunstsammlungen, den Gartenanlagen, ihren Bauten und dem Wirtschaftshof. Zeugnis von besonderer geschichtlicher Bedeutung für den Reichtum der Fürsten von Anhalt-Dessau im 18. Jh., für die hohen künstlerischen Ansprüche, für Standesbewusstsein und Stilsicherheit einer unverheirateten Prinzessin, die intensive Bezie-</p>			<p>Die Sichtbarkeit von Rotorblätter einer Windenergieanlage wird als unerheblich bewertet. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Höhe dieser Anlage abzusenken oder im Rahmen der konkreten Planung der Standorte der Windenergieanlagen diese Anlage so einzuordnen (oder auf die Anlage zu verzichten), so dass auch diese Sichtbarkeit vermieden wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass vom ebenerdigen Standort im Schlosspark Mosigkau aufgrund der Sichtverschattung durch den Baumbestand und die Wohnhäuser in der Ortslage der komplette Windpark nicht sichtbar ist. Von sehr vereinzelt Standorten im Schlosspark und aus den oberen Etagen des Schlosses heraus sind nur einzelne Teile von Windenergieanlagen (Rotoren) erkennbar. Wenn nur die Rotorspitzen sichtbar sind, ist die Beeinträchtigung der Denkmale jedoch nur als mäßig bis gering einzuschätzen. Auch die Anzahl der Aussichtspunkte, von denen aus Windenergieanlagen sichtbar sind, haben Einfluss auf das Beeinträchtigungspotenzial. Erhöhte Aussichtspunkte wie die oberen Etagen des Schlosses Mosigkau besitzen ein höheres Beeinträchtigungspotenzial als Standorte zu ebener Erde. Da die ebenerdigen Parkanlagen aber der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und nicht personen- oder zeitbeschränkt nutzbar sind, ist nach der planerischen Konzeption das dort vorhandene geringere Beeinträchtigungspotenzial im Gegensatz zum Blick aus den oberen Etagen des Schlosses von größerer Relevanz.</p> <p>Schloss und Park Mosigkau liegen innerhalb der Ortslage Mosigkau und sind nicht von der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie betroffen.</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

			<p>hungen nach Brandenburg-Preußen unterhielt. Die Gräber der Stiftsdamen erinnern an eine 150 Jahre existierende, adelig-protestantische Lebensgemeinschaft unverheirateter Frauen.</p> <p>Von besonderer kulturell-künstlerischer Bedeutung sind Schloss und Park als Zeugnis der mitteldeutschen Schlossbaukunst, Gartenbaukunst, Innenraumgestaltung sowie Plastik des Barock. Die Gemäldesammlung hat durch die Werke berühmter Künstler (u.a. Rubens, Pesne) europäischen Rang. Von besonderer Bedeutung auch die Abweichungen in Gebäude- und Raumanordnungen vom gültigen barocken Schema.</p> <p>Seltenheitswert: Als eine der wenigen intakt erhalten gebliebenen Rokoko-Schlossanlagen steht die Gesamtanlage stellvertretend für die Bau-, Ausstattungs- und Gartenkunst der Mitte des 18. Jh. in Anhalt und Mitteldeutschland. Alle Bestandteile sind ausnahmslos denkmalkonstituierend. Zwar vor der Zeit des Fürsten Leopold III Friedrich Franz entstanden, gehört der Komplex gleichwohl zum UNESCO Weltkulturerbe Gartenreich Dessau-Wörlitz.“</p> <p>„PARK Schloss Mosigkau; Garten- und Parkanlagen sowie Parkbauten des Schlosses Mosigkau. Zeitgleich mit dem Schloss entstand der von Christoph Friedrich Broße nach französischem Vorbild angelegte Lustgarten. Die Anlage von einer Nord-Südachse durchschnitten in deren Mittelpunkt das Schloss. Eine mit Vasen besetzte GARTENMAUER trennt den Schlossbereich vom nördlichen Gartenteil (Großer Garten). Am Südende zwei ORANGERIEGEBÄUDE erbaut 1757, 1842/43 durch Ziegelputzbauten in gleicher Gestalt ersetzt, westlich davon das GÄRTNERHAUS 1777, der Lustgarten in Teilen erhalten, aus der Anfangszeit das Labyrinth und die 1774/75 angelegte Englische Partie im Südwesten mit Chinesischem PAVILLON der Figurenschmuck des Gartens reduziert, erhalten eine Sandsteinskulptur („Wohltat“) von Johann Christian Trothe.“</p> <p>Zentrales Ziel der Gestaltung des GDW im 18. Jahrhundert war es, eine Musterlandschaft zu schaffen, die in ihrer Gesamtheit das Aussehen, Funktionieren und Prosperieren einer idealen Gesellschaft verdeutlichen sollte. Die bewusste Gestaltung des landschaftlichen</p>			
--	--	--	--	--	--	--

			<p>“Rahmens” um die Bauwerke ist bis heute erlebbar und nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang entstand ein öffentlich zugängliches, ausgeprägtes Netzwerk visueller Beziehungen, welches Gärten, Bauwerke und landwirtschaftliche Flächen miteinander verbindet. Die Sichtbezüge waren fein abgestimmte Arrangements, die zu sehen waren und gesehen werden sollten. Dabei bestimmten niedrige, historische Blickziele die Umgebung und die Horizontlinie wurde bewusst als fortführendes Element eingebunden, um Anlass für Assoziationen zu geben. Diese bewusst gesetzten historischen Sichtachsen und Sichten müssen mit dem Ziel, die visuelle Integrität der historischen Kulturlandschaft zu bewahren, ungestört vom Blick auf technische und bewegliche Elemente bleiben. Jegliche Beeinträchtigungen der Horizontlinien sind zu vermeiden.</p> <p>Vor allem markante Sichtachsen von und zu den Schlössern weisen ein hohes bis sehr hohes Veränderungspotenzial auf und sind durch die technische Überprägung und visuelle Dominanz der Windenergieanlagen betroffen und potenziell dahingehend gefährdet, dass die historischen Gegebenheiten als konstituierendes Element Denkmalwertes geschwächt werden. Auch zeigt sich ein Maßstabsverlust durch die geplanten Windenergieanlagen vor allem im Bezug zur ebenen Landschaft und der Horizontlinie.</p> <p>Angesichts der Tatsache, dass Windenergieanlagen keine statischen Bauwerke, sondern technische Anlagen mit Rotorblättern sind, deren permanente Bewegung am Horizont geeignet ist, die Aufmerksamkeit des Betrachters aktiv auf sich zu ziehen, kann ihre Errichtung aus denkmalfachlicher Sicht für die Wahrnehmbarkeit der historischen Kulturlandschaft niemals unbedenklich sein.</p> <p>Zu den Windenergieanlagen im Bereich des in Rede stehenden Vorranggebietes, sowie zur Beeinträchtigung für das Gartenreich, die von den Anlagen im Windpark Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau ausgeht, hat das LDA bereits mehrfach denkmalfachlich Stellung genommen. In der fachlichen Stellungnahme des LDA von 20.01.2016 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-</p>			<p>Bedeutsam ist die Feststellung der ICOMOS vom 25.05.2023, dass „im Zuge einer fundamentalen Neuordnung der globalen Energieversorgung manche gewohnte Sichtweise aufgegeben und Einschränkungen in Kauf“ genommen werden müssen. Mit dieser Feststellung sollte die Forderung von ICOMOS Deutschland im Schreiben vom 13. August 2014 an den damaligen Kultusminister Dorgeloh, dass jegliche Beeinträchtigung der Horizontlinie zu vermeiden ist, überwunden sein.</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

		<p>Wittenberg“, Anhörung und Auslegung des 2. Entwurfs, wurde folgende Einschätzung abgegeben:          „Konfliktpotenzial aus denkmalfachlicher Sicht besteht ebenfalls in Hinblick auf die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung der bestehenden WEA *Windpark Libbesdorf/ Quellendorf/ Mosigkau“. Mit Schloss und Park Mosigkau liegt in ca. 2km Entfernung zur WEA eine UNESCO-Weltkulturerbestätte und damit einhergehend auch ein gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA geschütztes Kulturdenkmal. [...] Aus denkmalfachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass [...] die gegenwärtigen WEA mit einer Höhe 149,5m von Schloss und Park Mosigkau bereits deutlich sichtbar sind. Die WEA sind die überwiegende Zeit des Jahres, insbesondere in der laubfreien Zeit (etwa Oktober — April) gut zu erkennen und beeinträchtigen das Landschaftsbild deutlich wahrnehmbar.“          Auch in Folge dessen wurden unabhängige Untersuchungen und Sichtbarkeitsanalysen in Form eines externen Fachgutachtens durchgeführt, um die möglichen Auswirkungen der WEA zu untersuchen (SWECO-Studie, 2016). In der SWECO-Studie wird dazu ausgeführt: „Um Mosigkau ist die Bestandsbebauung bereits sehr deutlich in der Feldflur und bei der Anfahrt von Dessau auf der B 185 zu sehen. [...] Ein Teil der vorhandenen WEA ist an ganz bestimmten Stellen im Schlosspark zu sehen. Vor allem im östlichen Teil des Gartenparterres, von den Sichtpunkten 27 und 28 sind die Anlagen mit Blick nach Südwesten deutlich sichtbar. Je nach Standort sind rechts (d.h. westlich) des Gärtnerhauses sowie zwischen Orangerie und Gärtnerhaus die Flügel und die Nabe von 2 bis 3 WEA zu sehen. Auch mit Blick aus dem Eckraum der Beletage sind die Anlagen deutlich sichtbar. Bezüglich der Wahrnehmung ist zu berücksichtigen, dass der tatsächliche visuelle Eindruck durch die Rotorbewegungen größer ist als der statische Eindruck auf dem [...] Foto. Bei den bestehenden WEA, die im Schlosspark sichtbar sind, handelt es sich um die Anlagen, die im mittleren Teil des vorhandenen Windparks stehen. Die WEA im nordwestlichen Teil (zwischen B 185 und Libbesdorfer Landgraben) sind im Schlosspark nicht zu sehen. Auch die Anlagen im südlichen Teil des Windparks, die an der L 134 stehen, sind vom Schlosspark aus nicht sichtbar (S.</p>			<p>Da sich das Schloss Mosigkau samt Schlosspark mitten in der Ortslage befindet, ist eine Sichtbarkeit zum Schloss von keiner Seite aus gegeben.</p> <p>Allein die Sichtbarkeit von Teilen der WEA aus der Beletage des Schlosses Mosigkau heraus begründet keine Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Denkmals.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Fenster durch Vorhänge verdunkelt sind, damit die wertvollen Gemälde nicht durch Sonnenlicht beschädigt werden. Eine Sichtbarkeit der WEA aus dem Schloss heraus ist für den heutigen Besucher nicht möglich.</p> <p>Stellungnahmen zu anderen Planverfahren sind hier nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Die SWECO-Studie enthält sowohl methodische Fehler als auch Unklarheiten und Fehler bei der Bewertung, die in der Zusammenschau dazu führen, dass die Beurteilung der Frage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Gartenreichs Dessau-Wörlitz mit seinen Sichtachsen durch die geplanten WEA vorliegt oder nicht, anhand der Sweco-Sichtbarkeitsanalyse nicht möglich ist. Es fehlen Angaben zu verwendeten Brennweiten des Objektivs, genauen Standorten und Sichtverhältnissen bei Erstellung der Abbildungen sowie die Angaben zur denkmalfachlichen Bedeutung der ausgewählten Fotostandpunkte. Fälschlicherweise wurden</p>	
--	--	--	--	--	--	--

		<p>31). Die Bedeutung der Sichtbeziehung und des Sicht-                  raumes mit Blick vom Gartenparterre nach Südwesten,                  in Richtung des Vorranggebietes wird hoch bewertet“                  (S. 34).                  In Berücksichtigung der Ergebnisse der SWECO-Studie                  und der denkmalpflegerischen Belange wurden drei neu                  errichtete WEA im Windpark in ihrer Gesamthöhe auf                  183 m reduziert. Darüber hinaus wurde im SWECO-Gut-                  achten die Sichtbarkeit bei einer potenziellen Erhöhung                  der WEA im Vorranggebiet Libbesdorf-Quellendorf un-                  tersucht - allerdings nur für WEA mit einer Höhe von                  maximal 230 m. Folgende Prämissen wurden dabei                  gesetzt: „Für die Vergleichbarkeit mit der Bestandssitu-                  ation sowie aus pragmatischen Gründen wurden für eine                  potenzielle Erhöhung die Standorte der vorhandenen                  WEA angenommen. Auch wenn bei einem Repowering                  die tatsächliche Anordnung der Anlagen sicherlich et-                  was anders aussehen wird als in den Visualisierungen                  dargestellt, werden die visuellen Auswirkungen und die                  optische Wahrnehmung den Visualisierungen entspre-                  chen. Wie bereits oben erwähnt, ist hat die Sichtbezie-                  hung bzw. Sichtraum mit Blick vom Gartenparterre nach                  Südwesten, in Richtung des Vorranggebietes eine hohe                  Bedeutung. Die Entfernung zwischen dem Vorrangge-                  biet und der Enklave des UNESCO-Weltkulturerbes                  „Schloss und Park Mosigkau“ beträgt 2,5 km bis 4,8 km,                  je nach Standort der WEA. Die grundsätzliche Beein-                  trächtigungsintensität (&lt; 5km) ist damit sehr hoch“ (S.                  35-36).                  Hier kam die Studie hinsichtlich der visuellen                  Auswirkungen und Wahrnehmung von 230 m hohen                  Anlagen zu folgendem Ergebnis:                  Die potenziellen WEA sind sehr deutlich zwischen Oran-                  gerie und Gärtnerhaus sowie rechts vom Gärtnerhaus                  sichtbar. Bei 185 m und 200 m hohen WEA ragt zudem                  jeweils ein Flügel über das Dach des Gärtnerhauses,                  bei 230 m hohen WEA sind die Flügel von 3 Anlagen                  über dem Dach sichtbar.                  Anlagenhöhe 230 m: Bis zu 12 WEA sind sichtbar (je                  nach Standort):                  - Nabe und Rotor von 6 WEA                  - halber Rotor von 2 WEA                  - Flügel von 4 WEA                  Visuelle Wahrnehmung: sehr hoch“ (S. 36, Tabelle 6).</p>			<p>Sichtbarkeiten bewertet und nicht die                  erhebliche Beeinträchtigung der                  Denkmaleigenschaften.</p> <p>Die Aussagen sind denkmalfachlich wertlos und                  können nicht zur Bewertung herangezogen                  werden.</p>	
--	--	---	--	--	---	--

			<p>Das SWEKO-Gutachten folgerte daraus: „Die Windenergieanlagen sind bereits bei einer Höhe von 185 m sehr deutlich zwischen der Orangerie und dem Gärtnerhaus sowie rechts des Gärtnerhauses zu sehen. Die Anlagen führen aufgrund ihrer Größe und der hohen Dominanz zu einer technischen Überprägung des Sichtraumes. Die Sichtbeziehung vom Schloss nach Südwesten in Richtung der Orangerie und des Gärtnerhauses wird somit visuell erheblich beeinträchtigt. Bei einer Erhöhung auf 200 m oder gar 230 m wirken die Anlagen visuell erdrückend und sehr dominant, die historischen Gebäude verlieren ihre Maßstäblichkeit. Die Erheblichkeit der visuellen Beeinträchtigungen wird weiter verstärkt. Da bereits bei der Höhe der bestehenden Anlagen von 150 m einzelne WEA im Schlosspark Mosigkau und vom Eckraum der Beletage des Schlosses sichtbar sind, sollte die Gesamthöhe für das Vorranggebiet auf 150 m, entsprechend der Höhe der bestehenden Anlagen, begrenzt werden“ (S. 36).</p> <p>Im Planverfahren ist die Erweiterung des bereits bestehenden Vorranggebietes Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau vorgenommen worden. Die zwischen 2004 und 2023 im Windpark Libbesdorf/ Quellendorf/ Mosigkau errichteten Windenergieanlagen stellen bereits eine schwerwiegende Beeinträchtigung für die Integrität und Authentizität des Gartenreichs Dessau-Wörlitz dar. Die Tatsache, dass hier bereits eine Beeinträchtigung der Denkmalqualität zu konstatieren ist, kann im Umkehrschluss nicht dazu führen, dass das Hinzufügen weiterer Beeinträchtigungen an diesem Standort fachlich befürwortet werden kann. Ziel der Denkmalpflege ist die Reduzierung von Beeinträchtigungen, nicht deren Ausweitung. Vor allem die Höhenentwicklung der Anlagen erscheint in diesem Zusammenhang bedenklich, da bereits die bestehenden Anlagen in der überwiegenden Zeit des Jahres im Landschaftsbild, sowie von Schloss und Park Mosigkau aus deutlich zu erkennen sind. Auch wenn z.B. in der oben zitierten SWEKO-Studie potenzielle Anlagenstandorte betrachtet wurden, die eine im Bereich dieses Windparks größtmögliche Nähe zu Schloss und Park aufweisen, ergeben sich insbesondere auch aufgrund der immensen Höhenentwicklung von 250 m, die die neue WEA häufig erreichen, deutliche denkmal-</p>			
--	--	--	--	--	--	--

			<p>fachliche Bedenken. Wenn im Vorranggebiet XI entgegen der denkmalfachlichen Empfehlung WEA errichtet werden, muss in den jeweiligen separaten Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob und wie durch Festsetzung von Höhenbeschränkungen und Standortverschiebungen innerhalb des VRG das Ausmaß der Beeinträchtigung für das Weltkulturerbe zu verringern ist.<sup>1</sup></p> <p><sup>1</sup> Im Textteil des Sachlichen Teilplans, S. 9, heißt es dazu: „Hierbei wurde berücksichtigt, dass von konstituierenden Sichtpunkten in den Parkachsen keine oder nur geringe Erheblichkeiten von Beeinträchtigungen des Welterbegebietes zu verzeichnen sind, die mit einer Standortverschiebung von Windenergieanlagen vermieden werden kann.“</p>			<p>Die Erweiterung nach Osten umfasst 22 Hektar und dient u.a. dazu, evtl. notwendige Standortverschiebungen von WEA zu ermöglichen.</p> <p>Dass die Denkmalqualität schwerwiegend beeinträchtigt sein soll, ist eine fachliche Einschätzung und keine rechtlich normierte Feststellung.</p> <p>Mit der Planung von Vorranggebieten ist keine Festlegung der Anzahl und Höhe der künftig darauf zu errichtenden WEA verbunden. Im Zuge des Repowerings der Bestandsanlagen ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl aufgrund zunehmender Abstände zwischen den Anlagen verringern wird.</p> <p>In Abhängigkeit der konkreten Standorte der Windenergieanlagen ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Sichtbarkeiten im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und zu bewerten. Dazu sollten Visualisierungen als Basis einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung genutzt werden.</p>
--	--	--	---	--	--	---

11.	1001439_002	Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Schloss Großkühnau	Das Vorranggebiet für die Nutzung für Windenergie liegt innerhalb der Pufferzone des UNESCO-Welterbes Gartenreich Dessau-Wörlitz. Gleichwohl bestehen zwischen dem bereits existenten bzw. geplanten Windpark und der Kernzone des Welterbes eine deutliche Wirkungsbeziehung. Insbesondere die historischen Horizontlinien bilden eine visuelle Grenze der betreffenden Teilräume innerhalb des ausgewiesenen Welterbes. Um den außergewöhnlichen universellen Wert der Kulturlandschaft des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches zu erhalten, sollte zwischen allen Beteiligten ein Konsens geschaffen werden.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein bereits in 2018 rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, welches mit 20 Windenergieanlagen mit Bauhöhen von 149 bis 241 m bebaut ist. Die vorhandenen, rechtmäßig errichteten Windenergieanlagen dürfen gem. § 249 Absatz 3 BauGB am Standort, auch außerhalb von Vorranggebieten (betrifft 4 Windenergieanlagen), dem Repowering unterzogen werden, sodass auch weiterhin ein Windpark im Bereich des geplanten Vorranggebietes existieren wird. Im 1. Entwurf wurde eine geringfügige Erweiterung des rechtskräftigen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie vorgenommen, die den Auswahlkriterien der Planungskonzeption entspricht. Die Kernzone des gesetzlich geschützten UNESCO-Weltkulturerbegebietes "Gartenreich Dessau-Wörlitz" wurde komplett von der Nutzung der Windenergie ausgespart. Die rein fachlich abgeleitete Pufferzone des UNESCO Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz, mit Ausnahme der Pufferzone zum Schloss Mosigkau, wurde ebenfalls freigehalten. Neue Vorranggebiete wurden weder in der Kern- und Pufferzone, noch im Umfeld des Gartenreiches festgelegt. Nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans	9/0/3

			<p>Grundsätzlich möge in einem Abstandsradius von 7-8 km zur Pufferzone die Errichtung von Windkraftanlagen vermieden werden.</p> <p>Darüber hinaus sind aussagefähige Visualisierungen und Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.                  In Abstimmung mit ICOMOS Deutschland sollte eine Kulturerbeerträglichkeitsprüfung (KVP) durchgeführt</p>			<p>"Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" am 29.09.2018 wurde durch die Denkmalschutzbehörden die Pufferzone des Gartenreiches Dessau-Wörlitz um die Exklave Schloss und Park Mosigkau im Jahr 2020 erweitert, sodass sich nunmehr das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie komplett in dieser Pufferzone befindet. Der neu ausgewiesene Denkmalbereich Mosigkau überschreitet die historische Landesgrenze des Fürstentums Anhalt-Dessau und ist im Vergleich zum Schlossensemble (ca. 6,5 ha) mit 12.100 ha Ausdehnung in der historischen Feldflur sehr groß dimensioniert. Die aktuelle Ortslage von Mosigkau überprägt den historischen Übergangsbereich vom Schloss und Park zur umgebenden "historischen Feldflur" vollkommen, so dass keine räumlichen Beziehungen zu den offenen Feldlagen mehr bestehen.</p> <p>Mit der Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Feststellen des überragenden Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) hat der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass andere öffentliche Belange in der Abwägung unterliegen können.</p> <p>Das OVG Greifswald hat am 07.02.2023 (5 K 171/22) geurteilt, dass § 2 Satz 2 EEG als sogenannte Sollbestimmung dahingehend zu verstehen ist, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen – ausdrücklich ist im Geetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158) – ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.</p> <p>Würde eine 7,5 km Ausschlusszone um die</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

			<p>werden, die die Wirkungen der potentiellen neuen WEA auf die Kulturlandschaft des Gartenreiches anhand von standardisierten Visualisierungen (z.B. entsprechend der Publikation <a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/WEB_faw_broschue_fachstandard_visualisierung_210407_M.pdf">https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/WEB_faw_broschue_fachstandard_visualisierung_210407_M.pdf</a> ) überprüfen soll. Über die Ergebnisse ist in einem Abwägungsprozess zu befinden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Gartenreich Dessau-Wörlitz wurde im Jahr 2000 von der UNESCO zum Weltkulturerbe ernannt. Der Ansatz der Welterbekonvention und der aus ihr resultierenden Welterbeliste ist es, Natur- und Kulturerbestätten von außergewöhnlichem universellem Wert für die gesamte Weltgemeinschaft und für zukünftige Generationen zu bewahren. Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Welterbeliste wurden die übergreifenden Bedingungen der Authentizität und der Integrität betrachtet, die den außergewöhnlichen universellen Wert der Stätte festlegen.</p> <p>Der Umstand, dass hier eine weiträumige, sich über ein Gesamtareal von etwa 145 km<sup>2</sup> erstreckende Kulturlandschaft incl. der Siedlungsflächen den Schutzgegenstand bildet, begründet einen hohen Grad an Vulnerabilität gegenüber visuell beeinträchtigenden Wirkungen. Das Maß solcher Einwirkungen bzw. etwaiger damit verbundener Beeinträchtigungen wird aus ihrem Verhältnis zu denkmalkonstituierenden räumlichen Qualitäten und in diesem Fall mit Sichtbeziehungen als Bestandteil der denkmalgeschützten Sachgesamtheit, beurteilt.</p> <p>Als erster Landschaftsgarten nach englischem Vorbild auf dem europäischen Festland sind die Wörlitzer Anlagen als prominentester Park im Gartenreich Dessau-Wörlitz ein herausragendes Beispiel für die Landschaftsgestaltung zur Zeit der Aufklärung im 18. Jahrhundert. Auch die anderen historischen Gartenanlagen haben signifikante denkmalschutzfachliche Wertigkeiten, teils von überregionaler Bedeutung. Die denkmalgeschützte Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit spiegelt in vergleichsweise wenig veränderter Weise die Prägungen von Landschaft durch Nutzungen des 18. und 19.</p>			<p>Pufferzone des Gartenreiches freigehalten werden, beträfe es eine Fläche von ca. 1.223 km<sup>2</sup>, das ist ein Drittel der Planungsregion.</p> <p>Diese Forderung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ist rechtlich nicht durchsetzbar, da sie einer Deprivilegierung der Windenergieanlagen und damit der Nutzung der Windenergie als wesentliche regenerative Energiequelle entspräche.</p> <p>Visualisierungen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>Jahrhunderts, bewusste ästhetische Gestaltungen und dabei die Umsetzung philosophischer Prinzipien und gesellschaftspolitischer Ziele der Zeit der Aufklärung wider. Diese Eigenart, dass hier eine weiträumige Landschaft mit allen ihren substantiellen Zubehörungen, erlebbaren Raumwirkungen und Sinngehalten als Schutzgegenstand ausgewiesen ist, macht das besondere Charakteristikum dieses landschaftsbasierten Welterbes aus. Diese Besonderheit begründet auch spezifische Anforderungen an Schutz und Pflege dieser Welterbestätte. Die Wertigkeiten und Schutzziele sind in ganz wesentlichem Maße mit Methoden der Fachdisziplinen Landschafts-/Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege zu identifizieren und zu behandeln.</p> <p>Obgleich die bereits errichteten Windenergieanlagen außerhalb des unmittelbaren Welterbegebietes stehen, sind doch manche dieser Anlagen schon jetzt weit in das Gartenreich Dessau-Wörlitz hinein wirksam. Das Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz als landschaftsbasiertes Schutzgut ist in ganz besonders ausgeprägter Maße empfindlich gegenüber dem Landschaftsbild verändernden Maßnahmen. Aus der Topografie der Flussauenlandschaft ohne größere Höhenunterschiede resultiert einerseits die Wahrnehmbarkeit hoher Baulichkeiten auch über weite Distanzen hinweg. Andererseits sind in der Entstehungszeit des Gartenreiches Dessau-Wörlitz mit dem Belvedere des Schlosses Wörlitz und dem Kirchturm der benachbarten St. Petri-Kirche ganz bewusst erhöhte Aussichtspunkte geschaffen worden, die einen großräumigen Überblick über das Gesamtwerk des Fürsten Leopold II. Friedrich Franz und sein Fürstentum Anhalt-Dessau ermöglichen sollen. Dieser Überblick wird heute schon von den Windenergieanlagen in der Umgebung des Welterbes deutlich beeinflusst. Neben solchen Fernsichten, die auf eine weiträumiges Landschaftspanorama weit über die Grenzen des Welterbegebietes in heutiger Ausweisung hinausreichen, sind Beeinflussungen von Raumwirkungen mit besonderem Stellenwert durch WEA hoch problematisch. Die schon jetzt in der Kernzone sichtbaren (obwohl weit außerhalb stationierten) WEA stören die Wirkung und damit den Aussage- bzw. Zeugniswert wichtiger Bestandteile der im Welterbe zusammengefassten</p>			
--	--	--	---	--	--	--

		<p>Einzeldenkmale oder Denkmalbereiche.</p> <p>Mit einem Ausbau der vorhandenen Standorte oder einer Erschließung neuer Standorte für Windenergieanlagen innerhalb dieses Wirkungsbereiches würde die Betroffenheit des UNESCO-Welterbes intensiviert.</p> <p>Besonders sensibel sind hier Vorhaben bei Mosigkau. Hier sind die Vorschläge zu den Vorranggebieten der WEA zu überprüfen.</p> <p>Von dem Standort XI ist eine Einwirkung auf das Ensemble Schlosspark und Schloss Mosigkau zu befürchten. Dort errichtete bzw. erweiterte WEA stören die spezifischen Denkmaleigenschaften, können sogar diese Wertigkeiten konterkarieren oder grundlegend schädigen (exponierte Wirkung von Baudenkmalen im räumlichen Zusammenhang, Störungen der bis jetzt gewährten geschichtlichen Authentizität von Orten). Von den dargestellten Vorhaben, insbesondere bei künftigen Ausbauten und Erweiterungen, sind Verstärkungen der Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Mit den bereits schon errichteten Windparksanlagen und dem geplanten Repowering, insbesondere durch die neue Höhe der Windkraftanlagen von ehemals 150 m auf nun 250 m wird die bereits bestehende Wahrnehmbarkeit nochmals betont und die störende Wirkungskulisse deutlich erhöht. Die historische Situation wird damit grundlegend verändert.</p>			<p>Allein die Sichtbarkeit von WEA bedeutet keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalbereiches.</p> <p>Die bereits erteilten Genehmigungen für WEA in den Vorranggebieten Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau, Coswig Nord und Luko zeugen davon, dass die Vereinbarkeit mit Denkmalschutzbelangen gegeben ist.</p>	<p>Der Ausbau der vorhandenen Standorte ist durch die Bundesgesetzgebung zum Repowering vorbestimmt.</p> <p>Mit der geringfügigen Erweiterung um 22 ha wird die Möglichkeit geschaffen, innerhalb des</p>
--	--	--	--	--	---	---

			<p>Um die Kernzone des Gartenreiches zu schützen wurden Pufferzonen ausgewiesen, die zu einer Sensibilisierung der unter Welterbeschutz stehenden Kulturlandschaft verhelfen sollen.</p>			<p>Vorranggebietes die denkmalschutzverträglichsten Standorte für WEA zu finden und die Windparkplanung zu optimieren.</p> <p>Die konstituierende Achse des Mosigkauer Parks verläuft von den Orangierengebäuden am Südeingang zur Gartenfront mit der Freitreppe des Schlosses. Sichtbarkeiten von Windenergieanlagen sind von der Gartenfront des Schlosses nicht möglich. Die grafische Darstellung und die Visualisierung der Windenergieanlagen verdeutlicht, dass Gehölzkulissen und Gebäude die Windenergieanlagen verschatten, so dass generell keine Sichtbarkeit besteht.</p> <p>Die Sichtbarkeit von Rotorblätter einer Windenergieanlage wird als unerheblich bewertet. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Höhe dieser Anlage abzusenken oder im Rahmen der konkreten Planung der Standorte der Windenergieanlagen diese Anlage so einzuordnen (oder auf die Anlage zu verzichten), so dass auch diese Sichtbarkeit vermieden wird.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch, dass vom ebenerdigen Standort im Schlosspark Mosigkau aufgrund der Sichtverschattung durch den Baumbestand und die Wohnhäuser in der Ortslage der komplette Windpark nicht sichtbar ist. Von sehr vereinzelt Standorten im Schlosspark und aus den oberen Etagen des Schlosses heraus sind nur einzelne Teile von Windenergieanlagen (Rotoren) erkennbar. Wenn nur die Rotorspitzen sichtbar sind, ist die Beeinträchtigung der Denkmale jedoch nur als mäßig bis gering einzuschätzen. Auch die Anzahl der Aussichtspunkte, von denen aus Windenergieanlagen sichtbar sind, haben Einfluss auf das Beeinträchtigungspotenzial. Erhöhte Aussichtspunkte wie die oberen Etagen des Schlosses Mosigkau besitzen ein höheres Beeinträchtigungspotenzial als Standorte zu ebener Erde. Da die ebenerdigen</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>Insbesondere westlich vom Ensemble Schloß und Schlosspark Mosigkau ist ein Repowering geplant und eine Erhöhung der bereits bestehenden Anlagen um ca. 100 m auf nun 250 m! Diese nur ca. 2,5 km entfernte Anlagen werden das Gartenreich an seinem westlichen Rand in einem erheblichen Maß beeinflussen! Dieser Ausbau ist unbedingt zu verhindern.</p>		<p>Parkanlagen aber der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und nicht personen- oder zeitbeschränkt nutzbar sind, ist nach der planerischen Konzeption das dort vorhandene geringere Beeinträchtigungspotenzial im Gegensatz zum Blick aus den oberen Etagen des Schlosses von größerer Relevanz.</p> <p>Die historische Situation wurde seit Erschaffung des Gartenreiches stets verändert, z.B. durch Ausbau von Straßen, Zerschneidung der Landschaft durch Energiefreileitungen, Industrialisierung der Landwirtschaft, Ausräumung der Landschaft und Schaffung großer Schläge im Rahmen der Flurneugestaltung, Siedlungsbau.</p> <p>Sichtbarkeiten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind moderne Erscheinungen, über die nicht mit historischen Argumenten, sondern nur unter Abwägung der heute zu lösenden gesamtgesellschaftlichen Zielstellungen entschieden werden kann.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" am 29.09.2018 wurde durch die Denkmalschutzbehörden die Pufferzone des Gartenreiches Dessau-Wörlitz um die Exklave Schloss und Park Mosigkau im Jahr 2020 erweitert, sodass sich nunmehr das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie komplett in dieser Pufferzone befindet. Der neu ausgewiesene Denkmalbereich Mosigkau überschreitet sogar die historische Landesgrenze des Fürstentums Anhalt-Dessau und ist im Vergleich zum Schlossensemble (ca. 6,5 ha) mit 12.100 ha Ausdehnung in der historischen Feldflur sehr groß dimensioniert. Die aktuelle Ortslage von Mosigkau überprägt den historischen Übergangsbereich vom Schloss und Park zur umgebenden "historischen Feldflur" vollkommen, so dass keine räumlichen Beziehungen zu den offenen Feldlagen mehr bestehen. Der bestehende Windpark und die</p>	
--	--	--	--	--	---	--

						<p>rechtskräftige raumordnerische Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie hatten offensichtlich keinen hindernden Einfluss auf die Feststellung der Pufferzone.</p> <p>Gemäß der Bundesgesetzgebung ist ein Repowering am Standort möglich. Die öffentlichen Belange sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p>	
12.	1001490_001	1001703	<p>Landschaftsbild, Denkmal- und Umweltschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Windräder haben bereits das sichtbare Landschaftsbild nachhaltig verändert und beeinträchtigen den ländlichen Charakter unserer Region.</li> <li>• Noch höhere Windräder gefährden die Aussicht auf das nah gelegene Gartenreich Dessau-Wörlitz. Ein derart sorgloser Umgang mit einem UNESCO-Welterbe ist sehr bedauerlich.</li> <li>• Es besteht weiterhin die große Sorge um die Beeinträchtigung von Fauna, insbesondere Vögel und Fledermäuse, sowie potenzielle Auswirkungen auf Boden- und Pflanzenwelt durch Infrastruktur, Verkehr und Baumaßnahmen.</li> <li>• Die noch höher geplanten Anlagen sind eine Bedrohung für viele geschützte Arten und es besteht die Gefahr, dass sie Opfer der Windenergielagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.</li> </ul>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Das Kriterium 2.2.7 "Umgebungsschutz von Denkmälern" der Planungskonzeption wurde für alle Denkmäler angewendet, die auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden. Dazu zählen die UNESCO-Weltkulturerbestätten, die aufgrund ihrer denkmalfachlichen Wertigkeiten und besonderen öffentlichen Bedeutung vom Land Sachsen-Anhalt als "Gartenträume" bewerteten Gartenanlagen und Parks.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen</p>	12/0/0

						Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.	
13.	1001490_002	1001703	<p>Lärmbelästigung und störende Lichtquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die bereits bestehenden Windenergieanlagen (WEA) in der Nähe erzeugen enormen Lärm und Infraschall, der den Schlaf, das Wohlbefinden und die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigt, auch bei moderaten Windgeschwindigkeiten, insbesondere aber bei Ostwindlage und das schon seit vielen Jahren.</li> <li>• Die enorme Lärmbelästigung bei Ostwind (sehr oft nachts) zieht zudem direkt ins Wohngebiet. Eine Nachtabtastenautomatik (schallreduzierter Modi) der neu geplanten Anlagen zwischen 22 und 6 Uhr halte ich für nicht ausreichend. Zudem fördert die Bebauung der Windenergieanlagen um die Ortschaft Libbesdorf ringsherum einen dauerhaften Lärmpegel auch bei anderen Windrichtungen.</li> <li>• Warum bleibt Sachsen-Anhalt bei den Abstandsflächen von einem Kilometer, die Windgeneratoren zur Wohnbebauung haben müssen? Als diese Regelung beschlossen wurde, waren die Windräder nicht einmal 100 Meter hoch. Heute sind sie doppelt so hoch geplant und verfügen über die sechsfache Leistung. Einher gehen noch viel höhere Schall- und Schlaggeräusche. In Bayern gilt deshalb die Grundregel: Der Mindestabstand muss das Zehnfache der Gesamthöhe des Windrades betragen. Das heißt: In Sachsen-Anhalt müsste man zu neuen Windenergieanlagen zweieinhalb Kilometer zur Wohnbebauung auf Distanz gehen. Dies könnte die Zustimmung derartiger Anlagen maßgeblich fördern.</li> <li>• Die Befeuerung der Windenergieanlagen blinkt während der Nacht und beeinträchtigt zusätzlich die Nachtruhe. Seit dem 1. Januar 2025 ist die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) Pflicht, bei der die Beleuchtung nur dann aktiviert wird, wenn sich ein Flugobjekt</li> </ul>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Infraschall, Befeuerung usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt für neu zu errichtende Windenergieanlagen das Dauerblinken in der Nacht.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW,</p>	12/0/0

			<p>nähert. Alle Windenergieanlagen über 100 Meter Höhe, die bisher eine Nachtkennzeichnung benötigen, müssen mit dieser Technologie ausgestattet sein, um die störenden Dauerleuchten/-blinker zu ersetzen. Die gesetzliche Verpflichtung der nächtlichen Abschaltung wird bisher im Windpark Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau von den Behörden nicht umgesetzt. Die Gründe dafür sind mir nicht bekannt. Dies lässt mich befürchten, dass auch zukünftig die gesetzliche Verpflichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von den Betreibern umgangen wird. Wenn wirtschaftliche Interessen vor gesundheitlichen Interessen der Anwohner gestellt werden, fördert dies nicht die Akzeptanz derartiger Windkraftanlagen.</p>			<p>Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21)</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung, wie beispielsweise die Forderung nach landesweiten größeren Abständen zu Windenergieanlagen, sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	
14.	1001490_003	1001703	<p>Wirtschaftliche Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wert von Immobilien und Grundstücken ist bereits durch den Präsenz der Windkraftenergieanlagen und durch die sehr geringen Abstände zum Wohngebiet gesunken. Ich befürchte weiterhin Wertminderungen bis hin zur Unverkäuflichkeit. Niemand trägt die Kosten für den Wertverlust meiner Immobilie.</li> <li>• Lokale Wirtschaft, Tourismus und Naherholung sind bereits durch das veränderte Landschaftsimage negativ beeinflusst wurden.</li> <li>• Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Diese Zuschüsse für die Windindustrie werden durch den weiteren Ausbau von Anlagen weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird.</li> </ul>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung, wie der politischen und finanziellen Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	12/0/0
15.	1001490_004	1001703	<p>Beteiligung und Transparenz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geplante Zahlung von 0.2 ct je eingespeiste Kilowattstunde für die Gemeinde wiegt die Nachteile der Windkraftanlagen für die Anwohner bei weitem nicht auf. Zudem befürworte ich Energiegutschriften (Anwohnerboni/vergünstigte Stromtarife) für die Anwohner im direkten Umkreis der Windkraftanlagen. Einige Unternehmen/ Betreiber bieten bereits derartige Angebote an.</li> </ul>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung, wie der politischen und finanziellen Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Eine offene Kommunikation über erwartete Lärmpegelzahlen, konkrete Maßnahmen zur</p>	12/0/0

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene Kommunikation über erwartete Lärmpegelzahlen, konkrete Maßnahmen zur Lärmmin- derung und klare Zeitpläne sind erforderlich.</li> </ul>			Lärminderung oder klare Zeitpläne sind keine Abwägungsbelange und Aufgaben der Regionalplanung, da diese Belange erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens geregelt werden.	
16.	1001490_005	1001703	<p>Alternativen und Kompensation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor einer weiteren Ausdehnung der Windenergie sollte stärker geprüft werden, ob vorhandene Infrastruktur besser genutzt oder optimiert werden kann (z. B. Förderung privater Solarenergie, Speicherkapazitäten, Netzstabilität).</li> <li>• Seit vielen Jahren müssen die Bewohner der Orts- chaft Libbesdorf mit den Auswirkungen des vorhande- nen Windparks leben. Es ist an der Zeit, dass nun auch andere Gebiete einen Beitrag leisten und Libbesdorf „zur Ruhe“ kommt.</li> </ul>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamt- räumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche un- tereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Min- destflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Aus diesem Grund sollen vor allem vorgeprägte Flächen, wie rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Wind- energie) als Vorranggebiete festgelegt werden.	12/0/0
17.	1001565_001	ICOMOS Deutsches	Veränderungen mit Relevanz für die UNESCO Welter- bestätte „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ kommen den von	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein bereits in 2018 rechtskräftig ausgewiesenes	10/0/2

		<p>Nationalkomitee e.V.</p>	<p>der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz zu vertretenden Zielen aber noch nicht ausreichend entgegen. Die sehr ausführliche und fundierte Analyse der nun zu bewertenden Situation im Schreiben der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz kann Seitens jener Positionen, welche das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS zu vertreten hat, nur in aller Form unterstrichen werden.</p> <p>Die Stellungnahme unserer Institution aus dem Jahr 2023 hatte aus der speziellen Sicht des Nationalkomitees bereits die wesentlichen Grundsätze dargelegt. Sie hat Ihnen im vorliegenden Fall nach wie vor zu folgen. Da diese mit der Haltung der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz übereinstimmen, beschränken wir uns auf die dringliche Bitte, den dargelegten denkmalfachlichen und für die UNESCO-Welterbestätte „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ relevanten Aspekten die ihnen gebührende Berücksichtigung einzuräumen.</p> <p>Stellungnahme vom 25.05.2023:</p> <p>Das Dessau-Wörlitzer Gartenreich gilt als Kulturlandschaft, welche die Prinzipien der Aufklärung, des Humanismus und nachhaltigen Wirtschaftens in kluger Einbettung hochrangiger Werke der Architektur und bildenden Kunst in eine entsprechend gestaltete Kulturlandschaft optimal zum Ausdruck bringt. Seit dem Jahr 2000 (Erhebung zur Welterbestätte der UNESCO) ist das Areal dazu bestimmt, der Weltgemeinschaft ein solch konstituierendes Werk unserer pluralistisch verstandenen demokratischen Wertegemeinschaft für alle Zukunft zu überliefern.</p> <p>Diese Bestimmung sei einer denkmalfachlichen Einordnung von Plänen vorangestellt, welche rechtliche Grundlagen dafür schaffen sollen, die Welterbestätte mit weithin – bis ins Herz der Anlage – sichtbaren Clustern von Windenergieanlagen zu umstellen, bereits bestehende Stromerzeuger deutlich zu erhöhen und damit ihre optische Wirksamkeit auf das universale Schutzgut massiv zu verstärken.</p> <p>Auch die Monitoring-Gruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS erkennt die Notwendigkeit nicht, im Zuge einer fundamentalen Neuordnung der globalen Energieversorgung manche gewohnte Sichtweise aufgeben und Einschränkungen in Kauf nehmen zu müssen. Sie stellt jedoch ausdrücklich infrage, ob</p>			<p>Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, welches mit 20 Windenergieanlagen mit Bauhöhen von 149 bis 241 m bebaut ist. Die vorhandenen, rechtmäßig errichteten Windenergieanlagen dürfen gem. § 249 Absatz 3 BauGB am Standort, auch außerhalb von Vorranggebieten (betrifft 4 Windenergieanlagen), dem Repowering unterzogen werden, sodass auch weiterhin ein Windpark im Bereich des geplanten Vorranggebietes existieren wird. Im 1. Entwurf wurde eine geringfügige Erweiterung des rechtskräftigen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie vorgenommen, die den Auswahlkriterien der Planungskonzeption entspricht.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" am 29.09.2018 wurde durch die Denkmalschutzbehörden die Pufferzone des Gartenreiches Dessau-Wörlitz um die Exklave Schloss und Park Mosigkau im Jahr 2020 erweitert, sodass sich nunmehr das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie komplett in dieser Pufferzone befindet. Der neu ausgewiesene Denkmalsbereich Mosigkau überschreitet die historische Landesgrenze des Fürstentums Anhalt-Dessau und ist im Vergleich zum Schlossensemble (ca. 6,5 ha) mit 12.100 ha Ausdehnung in der historischen Feldflur sehr groß dimensioniert. Die aktuelle Ortslage von Mosigkau überprägt den historischen Übergangsbereich vom Schloss und Park zur umgebenden "historischen Feldflur" vollkommen, so dass keine räumlichen Beziehungen zu den offenen Feldlagen mehr bestehen. Die raumordnerischen Festlegungen wurden bei der Ausweisung des neuen Denkmalsbereiches nicht beachtet.</p> <p>Ein Freihalten der von der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Schloss Großkühnau geforderten Abstandszone von 7 - 8 km um die Pufferzone herum würde einer gesetzeswidri-</p>	
--	--	-----------------------------	---	--	--	--	--

		<p>eine Intensivierung der Windenergienutzung – bei Verfügbarkeit anderer unschädlich zu bestückender Räume – auf Kosten eines Kulturgutes von Weltrang erfolgen muss. Der denkbaren Auffassung, die schon vorhandenen und vom Gartenreich aus sichtbaren Rotoren würden eine Vereinbarkeit von moderner technischer Infrastruktur und den oben definierten Schutzziele belegen, ist folgendes entgegenzuhalten:</p> <p>Die Landschaftsgestaltung des ausgehenden 18. Jahrhunderts im Raum Dessau verwob architektonische Versatzstücke, Sichtachsen, Landmarken (Kirchtürme, Obelisken, künstlicher Vulkan) und andere sinnstiftend definierte Orte vor dem Hintergrund einer nachhaltig ertragreichen Landbewirtschaftung raumgreifend zu einem beziehungsreichen Netzwerk, das den eigentlichen Kern des Gesamtkunstwerkes ausmacht. Auf weite Strecken ist diese Schöpfung des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau und seiner Künstlerschaft auch heute noch ungestört erlebbar.</p> <p>Wie ein falscher Ton am Kulminationspunkt einer Symphonie das ganze Stück beschädigt, kann eine bedenkenlos gesetzte Vertikale, wie etwa ein Rotormast von 240 Meter Höhe und ein sich drehender Rotor, in Konkurrenz zu den genannten fein austarierten Sinnbezügen verheerend schaden. Die bisher nach sorgfältiger Prüfung hingenommenen Störpotentiale sind grenzwertig; jede weitere Verstärkung des optischen Druckes auf die Fernblicke im Kulturdenkmal ist somit kritisch zu bewerten. Daher ist seitens ICOMOS Deutschland zu fordern, dass im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (KVP) die Wirkungen der potenziellen neuen WEA auf die Kulturlandschaft des Gartenreiches anhand von standardisierten Visualisierungen (entsprechend der Publikation <a href="https://www.naturschutz-energiende.de/wp-content/uploads/WEB_faw_broschuer_fachstandard_visualisierung_210407_M.pdf">https://www.naturschutz-energiende.de/wp-content/uploads/WEB_faw_broschuer_fachstandard_visualisierung_210407_M.pdf</a> überprüft wird.</p> <p>Die zuständigen Vertreter der Monitoring-Gruppe stellen eine wahrscheinlich unverzichtbare Intensivierung der Windenergienutzung, auch im Raum Dessau, nicht grundsätzlich infrage. Sie fordern aber dringlich dazu auf, im konkreten Einzelfall – wie etwa dem angedachten Ausbau einer Rotorgruppe bei Mosigkau – mögliche negative Wirkungen auf die Qualitäten des hier beson-</p>			<p>gen Entprivilegierung der Windkraftnutzung in der Größenordnung von einem Drittel der Fläche der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gleichkommen.</p> <p>Vom Schlosspark Mosigkau aus gibt es keine Sichtachsen in die Umgebung. Als Rokokoanlage erbaut, bestanden nur innerparks zentrale Sichten auf das Schloss.</p> <p>Umfangreiche Visualisierungen möglicher künftiger Windenergieanlagen zeigten, dass von Sichtpunkten aus dem Schlosspark Mosigkau heraus meist keine Anlagen sichtbar sind (u.a. LPR GmbH. Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien. Dessau-Roßlau 2022). In den einzelnen Fällen der Sichtbarkeiten (z.B. vom östlichen Randweg am Wullenbach) ist durch eine Verschiebung von Anlagenstandorten oder Begrenzung von Bauhöhen eine Vermeidung der Erheblichkeit erreichbar. Da auf Ebene der Regionalplanung die Standorte der Windenergieanlagen und deren Bauhöhen nicht bekannt sind, ist diese Prüfung auf der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Windenergieanlagen sind ein Problem der Gegenwart. Über sie kann nur nach gegenwärtigen gesamtgesellschaftlichen Maßstäben entschieden werden. Diese Maßstäbe müssen die rechtlichen Regelungen sein, wie die Privilegierung der Nutzung der Windenergie und ihr überragendes öffentliches Interesse gem. § 2 EEG einschließlich der gesetzlich geforderten Flächenbeiträge für den Ausbau der Vorranggebiete Windenergie, die zur Sicherung der künftigen Daseinsvorsorge verantwortungsvoll zu anderen sektoralen Erfordernissen, wie z.B. der Denkmalpflege, ins Verhältnis gesetzt werden müssen.</p> <p>Das OVG Greifswald hat am 07.02.2023 (5 K 171/22) geurteilt, dass § 2 Satz 2 EEG als sogenannte Sollbestimmung dahingehend zu</p>	
--	--	--	--	--	--	--

			<p>ders nahen Gartenreichs sorgfältig zu prüfen und im Zweifelsfall auf ein denkmalfachlich vertretbares Maß zu reduzieren. Ist dies nicht möglich, werden andere Vorranggebiete mit geringerem oder fehlendem Schutzstatus alternativ zu definieren oder zu verstärken sein.</p>			<p>verstehen ist, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen – ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158) – ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.</p> <p>In Abhängigkeit der konkreten Standorte der Windenergieanlagen ist daher die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Sichtbarkeiten im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und zu bewerten. Dazu sollten Visualisierungen als Basis einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung genutzt werden.</p>	
18.	1001709	1001811	<p>Widerspruch gegen Windenergieausbau um "Mosigkauer Heide":                  In Ihrer Planungskonzeption "Windenergie 2027" unter 2.1.4.8 UNESCO-Weltkulturerbestätten schreiben Sie: [...] Ausnahme bildet die Pufferzone um die Exklave Schloss Mosigkau, da hier bereits ein Windpark in einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie rechtmäßig errichtet wurde und keine erhebliche Beeinträchtigung zu erkennen ist. Sie schützen so selektiv ein UNESCO-Weltkulturerbe und berufen sich bei der selbstgewählten Ausnahme auf einen "Bestand". Dies ist vor mehreren Gesichtspunkten problematisch. Zum Einen ist die Anerkennung eines UNESCO-Weltkulturerbes ein langwieriger Prozess, der mit erheblichen Anstrengungen verbunden ist. Der Titel trägt neben den erhaltenden Maßnahmen auch zur Identifikation vor Ort bei. Auch ist dieser Titel nicht immanent und wird fortlaufend überprüft. Die Errichtung von raumbedeutsamen (und das schreiben Sie als Einordnung) WEAs kann zu einer Aberkennung führen. Dies wiederum bedeutet neben dem Verlust eines Identifikationsmerk-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Aufgrund der besonderen Verantwortung der Region für die Erhaltung des Welterbegebietes "Gartenreich Dessau-Wörlitz" und dessen Alleinstellungsmerkmal sind die Kern- und Pufferzone von einer Bebauung mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten. Diese Prämisse galt bereits in allen vorherigen Planungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie. Nach dem Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" am 29.09.2018 wurde durch die Denkmalschutzbehörden die Pufferzone des Gartenreiches Dessau-Wörlitz um die Exklave Schloss und Park Mosigkau im Jahr 2020 erweitert, sodass sich nunmehr das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie "Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau" komplett in dieser Pufferzone befindet. Der neu ausgewiesene Denkmalbereich Mosigkau</p>	12/0/0

			<p>mals weniger Einnahmen für den Wirtschaftszweig Tourismus. Dass es sich um ein wertvolles, landschaftlich zu schützendes Gebiet handelt, wird auch durch Ihre eigene Einschätzung im "Umweltbericht" deutlich:</p> <p>Diese Zusammenfassung nach Tabelle 1 zeigt eindrücklich, dass es sich bei dem genannten VRG nicht um ein eindeutiges VRG handelt. Der Eingriff in verschiedene Schutzgüter ist acht Mal mit mittleren, sowie sieben Mal mit voraussichtlich erheblichen hohen Umweltauswirkungen bewertet! Neben Ihrer eigenen Einschätzung und Wertung sind für uns die Auswirkungen unter Nummer 8e (Landschaftsbild spez. in Bezug auf ästhetischen Wert, visuelle Verletzlichkeit) als mindestens mittel bis hoch anzusetzen. Die Planung von WEA in solchen Gebieten ist für uns nicht nachvollziehbar und wir sprechen uns dagegen aus.</p>			<p>überschreitet die historische Landesgrenze des Fürstentums Anhalt-Dessau und ist im Vergleich zum Schlossensemble (ca. 6,5 ha) mit 12.100 ha Ausdehnung in der historischen Feldflur sehr groß dimensioniert. Die aktuelle Ortslage von Mosigkau überprägt den historischen Übergangsbereich vom Schloss und Park zur umgebenden "historischen Feldflur" vollkommen, so dass keine räumlichen Beziehungen zu den offenen Feldlagen mehr bestehen.</p> <p>Es handelt sich bei diesem Vorranggebiet um ein bereits rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet mit rechtmäßig errichteten Windenergieanlagen. Das Vorranggebiet ist daher als Tatsachenbestand in die Planung eingestellt worden. Aufgrund des Anlagenalters wird innerhalb des Vorranggebietes das Repowering durchgeführt. Gem. § 249 Absatz 3 BauGB ist das Repowering, auch außerhalb von Vorranggebieten, zulässig, sodass ein Windpark weiterhin in der neu festgelegten Pufferzone zum Schloss und Schlosspark Mosigkau existieren wird.</p> <p>Umfangreiche Visualisierungen möglicher künftiger Windenergieanlagen zeigten, dass von Sichtpunkten aus dem Schlosspark Mosigkau heraus meist keine Anlagen sichtbar sind (LPR GmbH. Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien. Dessau-Roßlau 2022). In den einzelnen Fällen der Sichtbarkeiten (z.B. vom östlichen Randweg am Wullenbach) ist durch eine Verschiebung von Anlagenstandorten oder Begrenzung von Bauhöhen eine Vermeidung der Erheblichkeit erreichbar. Da auf Ebene der Regionalplanung die Standorte der Windenergieanlagen und deren Bauhöhen nicht bekannt sind, ist diese Prüfung auf der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsebene vorzunehmen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

19.	1001837_016	Stadt Dessau-Roßlau	<p>Die Erweiterung des Vorranggebietes XI um eine weitere Fläche wird deshalb kritisch gesehen, diese liegt in Sichtbeziehung zu Schloss und Park Mosigkau. Diese im Gartenreich bewusst gesetzten historischen Sichtachsen und Sichten müssen mit dem Ziel, die visuelle Integrität der historischen Kulturlandschaft zu bewahren, ungestört vom Blick auf technische und bewegliche Elemente bleiben.</p> <p>Insbesondere dadurch, dass Windenergieanlagen keine statischen Bauwerke, sondern technische Anlagen mit Rotorblättern sind, deren permanente Bewegung am Horizont geeignet ist, die Aufmerksamkeit des Betrachters aktiv auf sich zu ziehen, kann ihre Errichtung aus denkmalfachlicher Sicht für die Wahrnehmbarkeit der historischen Kulturlandschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.</p> <p>Hier wird auf die SWECO-Studie (2016) verwiesen, die für einzelne Standorte bereits Anhaltspunkte liefert. Ebenso kann das Diskussionspapier vom Landschaftsplanungsbüro Dr. Reichhoff (Nov. 2022) herangezogen werden, das im Wesentlichen auf eine Höhenstaffelung in Bezug auf den Abstand zu den historischen Gartenanlagen verweist. Die Empfehlungen der genannten Studie beinhalten für Entfernungen von 5 km - 7,5 km zu historischen Gartenanlagen eine Höhenbegrenzung auf 150 m.</p> <p>Anzumerken ist, dass nahezu das gesamte Vorranggebiet XI einschließlich der Erweiterungsfläche in kürzerer Entfernung, d. h. innerhalb eines 5 km-Radius zu Schloss und Park Mosigkau liegt.</p> <p>Im Anhang 1 zum Umweltbericht werden für das Vorranggebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau unter 9c UNESCO-Welterbestätten mittlere Umweltauswirkungen beschrieben mit der Begründung, das VRG liegt weniger als 7,5 km von der UNESCO-Welterbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz entfernt. Es ist anzunehmen, dass damit eine Entfernung zwischen 5 und 7,5 km gemeint ist (in Bezug zu Tabelle 24 im Umweltbericht).</p> <p>Die nördliche Grenze des Vorranggebietes liegt ca. 2,6 km von Schloss und Park Mosigkau entfernt, der Abstand der nächstgelegenen vorhandenen Anlage beträgt ca. 2,85 km. Auch die nördliche Grenze des Erweiterungsbereichs liegt nur ca. 2,8 km entfernt. Die Entfer-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein bereits in 2018 rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, welches mit 20 Windenergieanlagen mit Bauhöhen von 149 bis 241 m bebaut ist. Die vorhandenen, rechtmäßig errichteten Windenergieanlagen dürfen gem. § 249 Absatz 3 BauGB am Standort, auch außerhalb von Vorranggebieten (betrifft 4 Windenergieanlagen), dem Repowering unterzogen werden, sodass auch weiterhin ein Windpark im Bereich des geplanten Vorranggebietes existieren wird. Im 1. Entwurf wurde eine geringfügige Erweiterung des rechtskräftigen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie vorgenommen, die den Auswahlkriterien der Planungskonzeption entspricht.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" am 29.09.2018 wurde durch die Denkmalschutzbehörden die Pufferzone des Gartenreiches Dessau-Wörlitz um die Exklave Schloss und Park Mosigkau im Jahr 2020 erweitert, sodass sich nunmehr das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie komplett in dieser Pufferzone befindet. Der neu ausgewiesene Denkmalbereich Mosigkau überschreitet die historische Landesgrenze des Fürstentums Anhalt-Dessau und ist im Vergleich zum Schlossensemble (ca. 6,5 ha) mit 12.100 ha Ausdehnung in der historischen Feldflur sehr groß dimensioniert. Die aktuelle Ortslage von Mosigkau überprägt den historischen Übergangsbereich vom Schloss und Park zur umgebenden "historischen Feldflur" vollkommen, so dass keine räumlichen Beziehungen zu den offenen Feldlagen mehr bestehen. Die raumordnerischen Festlegungen wurden bei der Ausweisung des neuen Denkmalbereiches nicht beachtet.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte mittlere</p>	0/12/0
-----	-------------	---------------------	---	---------------------	--------------	---	--------

			<p>nungen betragen somit unter 5 km, die entsprechenden Auswirkungen auf die UNESCO-Welterbestätte sind mit „hoch“ zu beschreiben. Die Darstellung der Konflikintensität/Betroffenheit bzw. Auswirkung als „mittel“ ist somit nicht korrekt.</p> <p>Die pauschale Aussage unter 2.1.4.8 UNESCO-Welterbestätten in der Planungskonzeption (S. 13), dass von dem bestehenden Windpark keine erhebliche Beeinträchtigung zu erkennen ist, kann nicht geteilt werden.</p> <p>Mit den bereits schon errichteten WEA und dem zu erwartenden Repowering, insbesondere durch die neue Höhe der WEA von ca. 250 m, wird die bereits bestehende Wahrnehmbarkeit nochmals betont und die störende Wirkung deutlich erhöht.</p> <p>Um eine erhebliche Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte Schloss und Park Mosigkau auszuschließen, sind deshalb für alle potentiellen Standorte im Vorranggebiet XI mit der Erweiterungsfläche detaillierte Visualisierungen vorzunehmen, um über evtl. erforderliche Höhenbegrenzungen entscheiden zu können.</p> <p>Ohne eine aussagefähige Visualisierung und Gefährdungsbeurteilung, die die Dynamik der Windenergieanlagen einzeln und in ihrer Gesamtheit berücksichtigt, ist eine allgemeine Festlegung, in welchem Abstand WEA von Schloss und Park Mosigkau bzw. des UNESCO-Welterbes Gartenreich Dessau-Wörlitz keine erhebliche Beeinträchtigung mehr verursachen, nicht möglich.</p> <p>Eine Gefährdungsbeurteilung für die konkreten Standorte ist nur anhand von realistischen Sichtanalysen und aussagefähigen Visualisierungen möglich, die vor allem das Geländeprofil, die Höhe und Spannweite der Anlagen sowie ihre Bewegungen verdeutlichen. Vegetation als Sichtbehinderung ist zu berücksichtigen, kann aber nicht in jedem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung verhindern, da diese im Wesentlichen nur saisonal Blattwerk trägt.</p> <p>Neben der erheblichen Beeinträchtigung der Welterbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz (Schloss und Park Mosigkau) sind Beeinträchtigungen der Ortslage Mosigkau mit den vorhandenen Baudenkmalen, insbesondere der Kirche, dem historischen Ortskern sowie der räumlichen Wahrnehmung der Ortslage im historischen Landschaftsraum gegeben. Die hoch aufragen-</p>			<p>Bewertung der Konflikträchtigkeit entspricht dem Bewertungsmaßstab, da es sich nur bei Dominanz einzelner Windenergieanlagen um eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes "Kultur- und Sachgüter" handelt.</p> <p>Vom Schlosspark Mosigkau aus gibt es keine Sichtachsen in die Umgebung. Als Rokokoanlage erbaut, bestanden nur innerparks zentrale Sichten auf das Schloss. Umfangreiche Visualisierungen möglicher künftiger Windenergieanlagen zeigten, dass von Sichtpunkten aus dem Schlosspark Mosigkau heraus meist keine Anlagen sichtbar sind (u.a. LPR GmbH. Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien. Dessau-Roßlau 2022). In den einzelnen Fällen der Sichtbarkeiten (z.B. vom östlichen Randweg am Wullenbach) ist durch eine Verschiebung von Anlagenstandorten oder Begrenzung von Bauhöhen eine Vermeidung der Erheblichkeit erreichbar. Da auf Ebene der Regionalplanung die Standorte der Windenergieanlagen und deren Bauhöhen nicht bekannt sind, ist diese Prüfung auf der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Windenergieanlagen sind ein Problem der Gegenwart. Über sie kann nur nach gegenwärtigen gesamtgesellschaftlichen Maßstäben entschieden werden. Diese Maßstäbe müssen die rechtlichen Regelungen sein, wie die Privilegierung der Nutzung der Windenergie und ihr überragendes öffentliches Interesse gem. § 2 EEG einschließlich der gesetzlich geforderten Flächenbeiträge für den Ausbau der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie, die zur Sicherung der künftigen Daseinsvorsorge verantwortungsvoll zu anderen sektoralen Erfordernissen, wie z.B. der Denkmalpflege, ins Verhältnis gesetzt werden müssen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

			<p>den technische Anlagen, deren Fernwirkung durch die Dynamik der sich drehenden Rotoren und der Signalfeuer noch verstärkt wird, wirken in Bezug auf die Wahrnehmung der Kulturlandschaft raumgreifend, maßstabsverändernd und dominant.</p> <p>Bereits die bestehenden WEA, jüngst ergänzt durch zwei Anlagen mit einer Höhe von 241m sind an vielen Stellen im Ort und aus der umgebenden Landschaft, insbesondere in der Silhouettenwirkung von Dessau kommend sichtbar. Hier treten die WEA in erhebliche visuelle Konkurrenz zur ursprünglich in der Höhe dominierenden Kirche. Als neue Dominanzpunkte führen die WEA zur technischen Überprägung der Landschaft und damit zu einer Beeinträchtigung des charakteristischen Landschaftsbildes und der charakteristischen Horizontlinie. Kirchturm und die historischen Gebäude in der Ortslage verlieren ihre Maßstäblichkeit.</p> <p>In den konkreten Genehmigungsverfahren muss im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen geprüft werden, inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätten bzw. der betroffenen Baudenkmale durch das jeweilige Vorhaben entsteht.</p> <p>Erst dann können Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit und evtl. Auflagen (z. B. Höhenbegrenzungen) getroffen werden. Auf eine ausführliche Beschreibung der betroffenen Schutzgüter (UNESCO-Welterbestätte, Denkmalbereiche, Baudenkmale) wird hier verzichtet. Es wird auf die Stellungnahmen des LDA sowie der KSDW verwiesen.</p>			<p>Das OVG Greifswald hat am 07.02.2023 (5 K 171/22) geurteilt, dass § 2 Satz 2 EEG als sogenannte Sollbestimmung dahingehend zu verstehen ist, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen – ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158) – ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.</p> <p>In Abhängigkeit der konkreten Standorte der Windenergieanlagen ist daher die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Sichtbarkeiten im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und zu bewerten. Dazu sollten Visualisierungen als Basis einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung genutzt werden.</p>	
20.	1001860_001	Fernstraßen-Bundesamt	<p>Im Rahmen des Verfahrens erfolgte die Einbeziehung des Referats S 2 (Straßenverwaltung, Planung, Netze) des Fernstraßen-Bundesamtes und der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost.</p> <p>Aus der Prüfung der Unterlagen ergaben sich hier Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind.</p> <p>Bei der Prüfung der bereitgestellten Geodaten (stpwind2027_e1) gegen die Geodaten des Bundesverkehrswegeplans 2030 (diese beinhalten die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016) wurden</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Maßstabsbedingt (1:100.000) wurden lineare Infrastrukturen nicht als Ausschlusskriterien festgelegt. Aufgrund des bau- und betriebsbedingten Abstandes von Windenergieanlagen untereinander sind bei der Standortplanung auf der Vorhabenzulassungsebene oder im Bebauungsplan die Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen.</p>	12/0/0

			Überschneidungen mit den Bedarfsplanprojekten festgestellt. Wir weisen daher auf die Berücksichtigung folgender Bedarfsplanprojekte bei Ihren weiteren Planungen hin: Projekt Nr. B 185-G10-ST-T1 Bundesstraße OU Mosigkau Dringlichkeit: WB				
21.	1001911_018	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Die Betroffenheit des Rotmilanhorstes im Nahbereich zum Vorranggebiet sollte durch eine Anpassung der Gebietsgrenzen hinreichend gemindert werden (Freihaltung des Nahbereichs).	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Es handelt sich um ein Bestands-Vorranggebiet, welches bereits im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 festgelegt war und mit derzeit 25 WEA bebaut ist. Im direkten Umfeld befinden sich weitere WEA. Zukünftig ist ein Umbau des bestehenden Windparks im Rahmen des Repowerings zu erwarten. Dies bedeutet, dass sich aufgrund der zunehmenden Bauhöhe der Bestand der WEA reduzieren wird. Somit wird auch das Kollisionsrisiko verringert. Zum Zeitpunkt der Festlegung des Vorranggebietes im Jahr 2018 war der Horststandort nicht kartiert. Nahrungshabitate sind außerhalb des Vorranggebietes ausreichend vorhanden und aufgrund der Zuordnung zu den Horststandorten sind die Rotmilane nicht auf die Flächen des Windparks als Futterflächen angewiesen. Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse hat sich gezeigt, dass sich der Nahbereich eines Horststandortes mit dem Bestandsgebiet des Vorranggebietes um 17 Hektar überschneidet. Um das Verletzungs- und Tötungsrisiko des Rotmilans zu mindern und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht auszulösen, sind artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 von § 45b Absatz 1 bis 5 notwendig. Mit der Festlegung eines VR für die Nutzung der Windenergie und der damit verbundenen Errichtung und Betrieb von WEA werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.  Aufgrund des Bestandsschutzes der errichteten	12/0/0

						WEA und zur Absicherung des Repowerings soll das Vorranggebiet partiell vergrößert werden. Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen.	
22.	1001911_032	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Die östlichen Bereiche befinden sich teilweise in einem Abstand von unter 1.000 m zum NSG Brambach (bzw. FFH0126LSA) mit wertvollen Waldbereichen für Fledermäuse und nachgewiesene Wochenstubenquartiere.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Vorhandene Reproduktionsstandorte und Winterquartiere der entsprechend des Leitfadens "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" definierten windkraftsensiblen Fledermausarten wurden samt eines 1.000 Meter-Puffers von Vorranggebietsfestlegungen ausgenommen. Dazu wurden Daten des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt verwendet. Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen.	12/0/0